Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02-12/4

Vorlage-Nr.
1785/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Aufnahme von Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis (Az.: 02-1600-17/08)

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 5 (Nippes)		☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Nippes bittet die Verwaltung und die Stadtentwässerungsbetriebe, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die in Rede stehenden Straßen möglichst bald endgültig ausgebaut und in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen werden können.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller setzt sich ein für die Aufnahme des Klarissenweges, des Cellitinnenweges und der Klosterfraugasse in das Straßenreinigungsverzeichnis.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen können nur in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung (StrReinS) aufgenommen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Bei den genannten Straßen Klarissenweg, Cellitinnenweg und Klosterfraugasse ist die Widmung bisher nicht erfolgt.

Die Hochbebauung in diesem Gebiet ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit haben die Verkehrsflächen Baustraßencharakter. Im Klarissenweg wurde im Juli/August 2007 ein Entwässerungskanal und eine Baustraße gebaut. Danach wurde an verschiedenen Stellen mit der Hochbebauung begonnen. Bei der Klosterfraugasse und dem Cellitinnenweg fehlt noch der in Regie der Stadtentwässerungsbetriebe zu erstellende Kanal für die Oberflächenentwässerung. Daher kann bei diesen Straßen derzeit noch kein endgültiger Ausbau realisiert werden. Ein Zeitrahmen für den endgültigen Ausbau kann noch nicht genannt werden.

Die Verwaltung wird den Klarissenweg und die Klosterfraugasse als Straßenbaulastträger im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bei Bedarf reinigen lassen. Am 18.04.2008 erfolgte eine Reinigung.

Beim Cellitinnenweg besteht die Besonderheit, dass dort Ausbauvereinbarungen mit den Anliegern getroffen wurden. Danach sind diese bis zum erfolgten Endausbau der Straße selbst zur Reinigung verpflichtet.

Das Widmungsverfahren kann erst nach erfolgtem Endausbau eingeleitet werden.

Sobald eine Widmung rechtskräftig ist, werden die Anlieger gemäß § 2 Abs. 1 der StrReinS vorläufig straßenreinigungspflichtig. Die Aufnahme in das Straßenreinigungsverzeichnis erfolgt dann mit der nächsten erreichbaren Änderung der StrReinS. Damit werden auch die Reinigungszuständigkeiten (Stadt oder Anlieger) festgelegt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1